



- gemeinnützig -

Satzung des Vereins

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Historische Eisenbahn Holsteinische Schweiz.

Sitz des Vereins ist 24217 Schönberg (Holst.)

Der Verein wird in das Vereinsregister Kiel eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff der Abgabeverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird nach den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Freiwilligkeit insbesondere verwirklicht durch den Erhalt und Pflege der historischen, typisch schleswig-holsteinischen Eisenbahnanlagen, die Aufarbeitung und den Erhalt passender Eisenbahnfahrzeuge sowie die Durchführung von Sonderfahrten mit historischen Fahrzeugen, um den Beitrag zur Steigerung des touristischen Angebots des Landes Schleswig-Holstein zu leisten. Ferner die Dokumentation der Geschichte der Eisenbahnstrecken in der Region mit dem Ziel, die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Einrichtung einer Ausstellung mit eisenbahntypischen Exponaten wird angestrebt. Darüber hinaus wird die Anerkennung als außerschulischer Lernort und die Partnerschaften zu anderen Regionen und Vereinen Europas und der Beitrittsländer angestrebt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2022.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Nichtvolljährige Antragsteller bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich verbindlich an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederhauptversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Beiträge im Voraus zu entrichten. Der Betrag für juristische Personen wird vom Vorstand festgesetzt.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederhauptversammlung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Für den Vorstand ist eine Geschäftsordnung zu erstellen.

Der Vorstand kann für die Dauer der Durchführung spezieller Aufgaben Fachreferenten ernennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Fachreferenten werden zu Vorstandssitzungen, soweit erforderlich, eingeladen. Sie haben beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl berufen.

§8

Die Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefes oder in Textform einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - c) Wahl der zwei Kassenprüfer, Amtszeit zwei Jahre,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung,
 - e) Beschlüsse über Vereinsauflösung oder Fusion mit anderen gemeinnützigen juristischen Personen,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Zur Beschlussfassung mit Ausnahme der Beschlüsse zu d) und e) ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Beschlüsse zu d) und e) können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthält und bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Die Mitgliederhauptversammlung ist nicht öffentlich.

§9

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Jutta&Thomas Kittel-Stiftung (Umsatzsteuernr. DE 327457849) und Hafenbahn Neustrelitz e.V. (Umsatzsteuernr. DE 240945577) zu je gleichen Teilen, zur Verwendung zur Förderung der Kunst und Kultur.

Aus dem Vereinsvermögen ausgenommen sind Sachmittel, die nicht durch den Verein beschafft, sondern durch Mitglieder oder dritte zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt in erster Linie für Eisenbahnfahrzeuge, Werkzeuge und Anlagen zur Wartung.

Die Regeln über die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vereinsvermögens gelten nicht für Fusionen oder Zusammenschlüsse mit anderen gemeinnützigen juristischen Personen.

§10

Haftung

Die Haftung richtet sich nach §31 BGB. Gegenüber Mitgliedern haftet der Verein nur für Schäden (Unfälle, Diebstähle, Sachbeschädigungen usw.), die bei Vereinsveranstaltungen oder Tätigkeit für den Verein entstehen, soweit sie durch die Versicherungsleistungen gedeckt sind.

Festgestellt am 25.11.22, geändert am 31.03.2023

Gründungsmitglieder:

Christian Bünger

Bernd Förster

Conny Förster

Helge Eggert

Detlef Schulze-Hagenest

Olaf Nilsson

Malte Jessen